



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 1. August 2021 (Stand am 15. März 2023)

ÖREB-Kataster

Rechtsvorschriften, gesetzliche Grundlagen und Zusatzinformationen

Herausgeber

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion (Vermessung)
Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern
vermessung@swisstopo.ch / www.cadastre.ch/oereb





Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-521.4-9/9

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	6
1. Einleitung	8
1.1. Ziel	8
1.2. Rechtliche Grundlagen	8
1.3. Vorschriften	9
2. Allgemeine Erläuterungen	10
2.1. Rechtsvorschriften	11
2.2. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	12
2.3. Hinweis auf das Grundbuch gemäss Artikel 8a ÖREBKV	12
2.4. Zusatzinformationen gemäss Artikel 8b ÖREBKV	13
2.4.1. Änderungen mit oder ohne Vorwirkung	13
2.4.2. Hinweise	14
3. Vorgaben zu den einzelnen ÖREB-Themen	15
3.1. Nutzungsplanung (kantonal/kommunal) (ID 73)	15
3.1.1. Geobasisdaten	15
3.1.2. Rechtsvorschriften	15
3.1.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	16
3.1.4. Zusatzinformation	16
3.2. Planungszonen (ID 76)	16
3.2.1. Geobasisdaten	17
3.2.2. Rechtsvorschriften	17
3.2.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	17
3.2.4. Zusatzinformation	17
3.3. Projektierungszonen Nationalstrassen (ID 87)	17
3.3.1. Geobasisdaten	17
3.3.2. Rechtsvorschriften	18
3.3.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	18
3.3.4. Zusatzinformation	18
3.4. Baulinien Nationalstrassen (ID 88)	18
3.4.1. Geobasisdaten	18
3.4.2. Rechtsvorschriften	18
3.4.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	18
3.4.4. Zusatzinformation	18
3.5. Projektierungszonen Eisenbahnanlagen (ID 96)	18
3.5.1. Geobasisdaten	18
3.5.2. Rechtsvorschriften	18
3.5.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	19
3.5.4. Zusatzinformation	19
3.6. Baulinien Eisenbahnanlagen (ID 97)	19
3.6.1. Geobasisdaten	19
3.6.2. Rechtsvorschriften	19
3.6.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	19
3.6.4. Zusatzinformation	19



3.7.	Projektierungszonen Flughafenanlagen (ID 103)	19
3.7.1.	Geobasisdaten	19
3.7.2.	Rechtsvorschriften	19
3.7.3.	Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	19
3.7.4.	Zusatzinformation	20
3.8.	Baulinien Flughafenanlagen (ID 104)	20
3.8.1.	Geobasisdaten	20
3.8.2.	Rechtsvorschriften	20
3.8.3.	Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	20
3.8.4.	Zusatzinformation	20
3.9.	Sicherheitszonenplan (ID 108)	20
3.9.1.	Geobasisdaten	20
3.9.2.	Rechtsvorschriften	20
3.9.3.	Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	20
3.9.4.	Zusatzinformation	21
3.10.	Kataster der belasteten Standorte (KbS) (ID 116, ID 117, ID 118, ID 119)	21
3.10.1.	Geobasisdaten	21
3.10.2.	Rechtsvorschriften	21
3.10.3.	Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	21
3.10.4.	Zusatzinformation	22
3.11.	Grundwasserschutzzonen (ID 131)	22
3.11.1.	Geobasisdaten	22
3.11.2.	Rechtsvorschriften	22
3.11.3.	Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	22
3.11.4.	Zusatzinformation	23
3.12.	Grundwasserschutzareale (ID 132)	23
3.12.1.	Geobasisdaten	23
3.12.2.	Rechtsvorschriften	23
3.12.3.	Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	23
3.12.4.	Zusatzinformation	23
3.13.	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (ID 145)	24
3.13.1.	Geobasisdaten	24
3.13.2.	Rechtsvorschriften	24
3.13.3.	Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	24
3.13.4.	Zusatzinformation	24
3.14.	Statische Waldgrenzen (ID 157)	24
3.14.1.	Geobasisdaten	24
3.14.2.	Rechtsvorschriften	25
3.14.3.	Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	25
3.14.4.	Zusatzinformation	25
3.15.	Waldabstandslinien (ID 159)	25
3.15.1.	Geobasisdaten	25
3.15.2.	Rechtsvorschriften	25
3.15.3.	Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	25
3.15.4.	Zusatzinformation	26
3.16.	Waldreservate (ID 160)	26
3.16.1.	Geobasisdaten	27
3.16.2.	Rechtsvorschriften	27



3.16.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	27
3.16.4. Zusatzinformation	27
3.17. Gewässerraum (ID 190)	27
3.17.1. Geobasisdaten	28
3.17.2. Rechtsvorschriften	28
3.17.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	29
3.17.4. Zusatzinformation	29
3.18. Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher (ID 217)	29
3.18.1. Geobasisdaten	29
3.18.2. Rechtsvorschriften	29
3.18.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	29
3.18.4. Zusatzinformation	29
3.19. Baulinien Starkstromanlagen (ID 218)	30
3.19.1. Geobasisdaten	30
3.19.2. Rechtsvorschriften	30
3.19.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	30
3.19.4. Zusatzinformation	30
3.20. Kantonale und kommunale Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung	30
3.20.1. Geobasisdaten	30
3.20.2. Rechtsvorschriften	30
3.20.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen	31
3.20.4. Zusatzinformation	31
4. Schlussbestimmungen	32
4.1. Inkraftsetzung	32
5. Änderungen	33



Abkürzungen

Liste der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
AltIV	Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV), SR 814.680
APO	Amtliches Publikationsorgan
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Kantonales Baugesetz
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BFE	Bundesamt für Energie
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
EBG	Eisenbahngesetz (EBG), SR 742.101
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), SR 734.0
GBV	Grundbuchverordnung (GBV), SR 211.432.1
GeolG	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62
GeolV	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV), SR 510.620
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201
GS/VBS	Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
ID	Identifikationsnummer
INTERLIS	Beschreibungs- und Transfermechanismus für Geodaten, https://www.interlis.ch/
KbS	Kataster der belasteten Standorte
KVS	Katasterverantwortliche Stelle des ÖREB-Katasters
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG), SR 748.0
LSV	Lärmschutzverordnung (LSV), SR 814.41
NG	Nidwaldner Gesetzessammlung
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG), SR 725.11
NSV	Nationalstrassenverordnung (NSV), SR 725.111



Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4
PDF	Portable Document Format
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700
RSN	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Neuenburg
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VIL	Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), SR 748.131.1
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0
WaV	Verordnung über den Wald (Waldverordnung), SR 921.01
WVG	Wasserversorgungsgesetz, BSG 752.32
XML	Extensible Markup Language
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210



1. Einleitung

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 ÖREBKV erlässt das Bundesamt für Landestopografie swisstopo die vorliegende Weisung.

Die vorliegende Weisung befasst sich mit Teilen des Inhalts des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), nämlich mit den *Rechtsvorschriften, den Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen* sowie den *Zusatzinformationen*.

GeolG und ÖREBKV regeln den ÖREB-Kataster und enthalten auch Vorschriften zu den Rechtsvorschriften, zu den Hinweisen auf gesetzliche Grundlagen und zu den Zusatzinformationen. Diese Vorschriften werden in der vorliegenden Weisung präzisiert. In einer ersten Stufe werden die Begriffe der Rechtsvorschriften, der Hinweise auf gesetzliche Grundlagen und der Zusatzinformationen in allgemeiner und genereller Weise präzisiert (Kapitel 2). Eine weitere, differenzierte Präzisierung erfolgt anschliessend – soweit notwendig – bezogen auf die einzelnen ÖREB-Themen (Kapitel 3).

Der Inhalt des ÖREB-Katasters besteht aus folgenden drei Elementen bzw. Arten von Daten:

- *Geobasisdaten*, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen und vom Bundesrat respektive vom Kanton zum Gegenstand des ÖREB-Katasters erklärt werden (Art. 16 Abs. 2 und 3 GeolG, Art. 3 lit. a und b ÖREBKV);
- *Rechtsvorschriften*, die zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben (Art. 3 lit. c ÖREBKV) und im gleichen Rechtsverfahren erlassen wurden;
- *Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen* der Eigentumsbeschränkungen (Art. 3 lit. d ÖREBKV);

Die für den Kataster verantwortliche Stelle stellt *Zusatzinformationen* über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen dar, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Die Artikel 5–8 sind sinngemäss anwendbar (Art. 8b Abs. 2 ÖREBKV).

Zusätzlich können pro ÖREB weitere *Zusatzinformationen* angegeben werden:

- geplante und laufende Änderungen (Art. 8b Abs. 1 lit. a ÖREBKV), darunter auch Vorwirkungen nach kantonalem Recht;
- weitere Geobasisdaten des Bundesrechts nach Anhang 1 GeolV und Geobasisdaten des kantonalen Rechts (Art. 8b Abs. 1 lit. b ÖREBKV);
- Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen (Art. 8b Abs. 1 lit. c ÖREBKV).

Jedes ÖREB-Katasterobjekt besteht aus diesen drei bis vier Bestandteilen.

Die Zusatzinformationen im Sinne von Artikel 8b ÖREBKV sowie die als Georeferenzdaten beigezogenen Daten der Informationsebene «Liegenschaften» der amtlichen Vermessung (Art. 10 Abs. 3 ÖREBKV) sind nicht Inhalt des ÖREB-Katasters.

1.1. Ziel

Die vorliegende Weisung hat zum Ziel, dass die Rechtsvorschriften sowie die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen, die zu den Geobasisdaten gehören, als Inhalte des ÖREB-Katasters sowie die entsprechenden Zusatzinformationen schweizweit möglichst einheitlich und pro Objekt als Einheit gehandhabt werden. Dadurch wird die Rechtssicherheit und die Zuverlässigkeit des ÖREB-Katasters erhöht.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende rechtliche Grundlagen enthalten Rechtsnormen, welche für die Weisung massgebend sind:

- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)
[SR 510.62](#); insbesondere [Artikel 8](#), [Artikel 16](#)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV)
[SR 510.620](#); insbesondere [Artikel 9](#), [Artikel 11](#) sowie [Anhang 1](#)



- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) [SR 510.622.4](#); insbesondere [Artikel 3](#), [Artikel 4](#), [Artikel 5](#), [Artikel 8a](#), [Artikel 8b](#)

1.3. Vorschriften

Nachfolgende Vorschriften sind für die Weisung massgebend:

- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster
- Weisung «ÖREB-Kataster: Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs»

Diese sind im Handbuch «ÖREB-Kataster» aufgeführt

<https://www.cadastre.ch/oereb> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen.



2. Allgemeine Erläuterungen

Nachfolgend werden zu den Rechtsvorschriften, den Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen und den Zusatzinformationen zuerst die rechtlichen Hauptanforderungen festgehalten, darauf basierend die entsprechenden Grundprinzipien (Erläuterungen) und dann allgemein geltende Vorgaben wiedergegeben.

Gemäss Kapitel 1 besteht der rechtlich relevante ÖREB-Katasterinhalt aus folgenden Elementen:

- Geobasisdaten
- Rechtsvorschriften
- Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Die rechtsgültige Situation muss jederzeit aus obigen Daten direkt aus dem ÖREB-Kataster erzeugt werden können.

Die Geobasisdaten müssen als Vektoren, die Rechtsvorschriften als Links und die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen auch mittels Links gehalten werden.

Geobasisdaten, die nicht direkt als Vektoren vorliegen, sondern nur als PDF-Dateien insbesondere von gescannten Plänen, sind zu vermeiden. Die Ausnahme bilden Sondernutzungspläne oder andere Sonderpläne, bei denen die rechtliche Bedeutung nur zusammen mit dem originalen Kartenhintergrund (Situation) eingeschätzt werden kann. In diesen Fällen hat der betroffene Perimeter als vektoriell Polygon vorzuliegen.

Auch Sicherheitszonenpläne bilden eine Ausnahme, denn es werden geometrisch nur die Perimeter der einzelnen Teilflächen gezeigt. Hingegen sind im ÖREB-Kataster keine Höhenlinien dargestellt, womit die tatsächliche Höhenbeschränkung nur den detaillierten PDF-Plänen entnommen werden kann.

Die rechtskräftigen Pläne sind im ÖREB-Kataster vollständig abzubilden. Damit kann jederzeit die rechtsgültige Situation aus dem Kataster herausgezogen werden. Der unterzeichnete Plan ist nicht notwendig, kann aber als Beilage geführt werden.

ÖREB sind immer mit dem betroffenen Perimeter anzugeben. Dies gilt auch für Teilrevisionen der Nutzungsplanung, die nur einen Teil der Gemeinde betreffen. Der Auszug soll jeweils nur jene ÖREB ausgeben, von denen ein Grundstück betroffen ist.

Die amtlichen Veröffentlichungen (auch amtliche Publikationen genannt) sind in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Trotzdem ist allen 26 Kantonen gemeinsam, dass sie – wie der Bund – über eine amtliche und über eine systematische Gesetzessammlung verfügen; diese betreffen allerdings nur die amtliche Veröffentlichung von Rechtserlassen, das heisst von generell-abstrakten Normen (Verfassung, Gesetz, Verordnungen, Reglemente) auf kantonaler Ebene:

- Eine **amtliche Gesetzessammlung** (auch chronologische Gesetzessammlung genannt) enthält in chronologischer Reihenfolge alle Beschlüsse zu Rechtserlassen, das heisst den beschlossenen Rechtserlass, beschlossene Änderungen sowie etwa auch Berichtigungen. Die Publikation erfolgt in der Regel vor dem Inkrafttreten.
- Eine **systematische Gesetzessammlung** (auch bereinigte Rechtssammlung oder Rechtsbuch genannt) enthält alle Rechtserlasse, die in Kraft sind, in ihrer aktuell geltenden, bereinigten Fassung.

Ob die amtliche und systematische Gesetzessammlung nur in Papierform, in Papierform und elektronisch oder nur elektronisch erscheinen, und welches davon die jeweils massgebliche Fassung ist, ist kantonal unterschiedlich geregelt. Der systematischen Gesetzessammlung kommt in der Regel keine rechtliche Publikationswirkung zu, massgeblich ist die amtliche Gesetzessammlung.

Beschlüsse der Kantonsregierung, die keine Rechtserlasse darstellen, also beispielsweise Beschlüsse über die Genehmigung von Nutzungsplanungen oder über Baulinien, werden grundsätzlich nicht in den Gesetzessammlungen amtlich veröffentlicht. Es finden sich kantonal unterschiedliche Systeme der Publizität (wobei sich die ersten beiden Varianten gegenseitig nicht ausschliessen):

- amtliche Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt;
- Veröffentlichung im Internet in einem Register der Regierungsbeschlüsse (z.B. Kanton BE);



- keine amtliche Veröffentlichung.

Beschlüsse von kantonalen Departementen bzw. Direktionen sowie von kantonalen Ämtern und Abteilungen werden in der Regel nicht amtlich veröffentlicht, ausser die Fachgesetzgebung verlangt dies.

Die amtlichen Veröffentlichungen auf Gemeindeebene sind in den Kantonen noch einmal unterschiedlich geregelt – dies dann wiederum für Rechtserlasse der Gemeinden (Gemeindereglemente und Verordnungen der Gemeindeexekutive) und für übrige Beschlüsse von Gemeindeorganen. Ungeachtet dessen bieten die meisten schweizerischen Gemeinden ihre Reglemente und Verordnungen (oder wenigstens eine Auswahl der wichtigsten Rechtserlasse) in der jeweils aktuellen Fassung im Internet an. Einfache Beschlüsse von Gemeindeorganen werden in der Regel nur dann veröffentlicht, wenn es die kantonale Gesetzgebung ausdrücklich vorsieht, dann aber oft im kantonalen Amtsblatt.

Für den ÖREB-Kataster werden die Rechtsvorschriften in der Fassung der amtlichen Veröffentlichung (analog amtliche Gesetzessammlung) verlangt. Falls konsolidierte Versionen aller aktuellen Rechtsvorschriften zu einem ÖREB-Thema vorliegen, dann dürfen diese an Stelle der amtlichen Veröffentlichung publiziert werden. Elektronische Fassungen an Stelle der Scans werden bevorzugt. Sowohl bei konsolidierten Dokumenten wie auch bei weiteren elektronischen Fassungen bestätigt die zuständige Stelle mit der Anerkennung gemäss Artikel 5 Absatz 2 ÖREBKV, dass diese dem rechtskräftigen Zustand entsprechen.

Alle auf den Originaldokumenten angebrachten textlichen Änderungen, Vorbehalte und Korrekturen sind, sofern sie zum massgeblichen Inhalt gehören, im ÖREB-Kataster abzubilden, damit jederzeit die rechtsgültige Situation aus obigen Daten direkt aus dem Kataster ersichtlich ist.

2.1. Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften werden *inhaltlich generell* wie folgt umschrieben:

Die Rechtsvorschriften (Art. 3 lit. c ÖREBKV) beschreiben rechtlich die betreffende Beschränkung des Grundeigentums (bzw. anderer dinglicher Rechte) und bilden mit den Geobasisdaten, welche die Beschränkung räumlich festlegen, eine Einheit. Diese Einheit wird in der Regel dadurch hergestellt, dass die rechtliche Aussage einer Rechtsvorschrift sich

- auf ein bestimmtes Objekt aus Geometrie und Attributen des Geodatenmodells und damit auch
- auf die zugehörigen Signaturen des Darstellungsmodells

bezieht, mit dem die Verknüpfung zwischen Rechtsvorschrift und Örtlichkeit eindeutig hergestellt wird.

Auch *verfahrensrechtlich* müssen die Rechtsvorschriften mit den Geobasisdaten eine Einheit bilden. Sie müssen im gleichen Verfahren erlassen worden sein, in welchem das Objekt oder die Objekte des ÖREB-Katasters festgelegt wurden.

Materiell-rechtlich müssen Rechtsvorschriften als öffentlich-rechtliche, rechtsgestaltende Regelungen die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und müssen mithin für die Eigentumsbeschränkung determinierend sein. Alle Festsetzungen im Beschluss, welche die ÖREB konkret beschreiben, gehören zum Inhalt. Im Kataster muss der gesamte Umfang der ÖREB erkennbar sein.

Nebenbestimmungen, etwa Kostenregelungen, gehören nicht zum Inhalt. Vorschriften in Rechtserlassen, d.h. generell-abstrakte Regelungen in Gesetzen, Parlamentsverordnungen, Verordnungen und Reglementen, sind grundsätzlich keine Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 3 litera c ÖREBKV (und damit nicht unmittelbarer Inhalt des ÖREB-Katasters). Dies gilt insbesondere für alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nur in generell-abstrakter Weise als Text einer Rechtsnorm bestehen und damit überhaupt keinen konkreten Bezug zum Objekt haben.¹

¹ Vergleichbar ist dies mit den Geschwindigkeitsbeschränkungen im Strassenverkehr: Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h auf Autobahnen gilt auch ohne Geschwindigkeitssignalisierung auf allen Autobahnabschnitten, d.h. ohne konkreten Ortsbezug. Demgegenüber gelten besondere Höchstgeschwindigkeiten nur für jenen Strassenabschnitt, für den sie in dem dazu notwendigen Verfahren erlassen und signalisiert wurden; sie haben einen konkreten geografisch-geometrischen Bezug.



Generell weisen Rechtsvorschriften zu ÖREB die Form von einfachen Beschlüssen kantonaler und kommunaler Behörden auf. Die *Änderung* von ÖREB erfolgt in der Regel nicht in der Form einer Totalrevision, also eines Beschlusses, der die ÖREB von Grund auf vollständig und umfassend neu regelt und den ursprünglichen Beschluss dabei aufhebt, sondern durch einen Änderungsbeschluss, der nur relativ zum ursprünglichen Beschluss die Änderungen festhält. Zum Verständnis des materiell-rechtlichen Gehalts der bestimmten ÖREB sind in der Regel sowohl der ursprüngliche Beschluss als auch der Änderungsbeschluss notwendig, so dass beide Beschlüsse als Rechtsvorschriften in den ÖREB-Kataster aufzunehmen sind.

Den Kantonen wird nahegelegt, bei umfassenden Änderungen von ÖREB den Weg der Totalrevision zu beschreiten, so dass der ursprüngliche Beschluss durch den neuen Beschluss ersetzt wird und nur letzterer als Rechtsvorschrift im Kataster verbleiben muss. Alternativ ist zur Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit zu prüfen, konsolidierte Beschlüsse analog der systematischen Rechtssammlung in den ÖREB-Kataster aufzunehmen.

Es gibt ÖREB, die zeitlich nur befristet gelten, zum Beispiel Projektierungszonen oder Planungszonen mit einer Zeitdauer von 3 oder 5 Jahren und einer Verlängerung von 2 bis 3 Jahren. Falls ein Ablaufdatum zu einer ÖREB existiert, so ist dieses im Attribut *publiziertBis* anzugeben. Dieses Datum ersetzt jedoch nicht zwingend die formelle Ausserkraftsetzung der ÖREB.

Die Weisung berücksichtigt, dass das Verfahren zur Errichtung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen oft in der Fachgesetzgebung des Bundes und/oder im kantonalen Recht geregelt ist, dass unterschiedliche kantonale Regelungen zur Publikation und zur Zugänglichkeit von Beschlüssen und Verfügungen bestehen und dass die Rechtsvorschriften deshalb im ÖREB-Kataster nicht vollständig einheitlich ausgestaltet sein können.

Auf *fachspezifische Eigenheiten* der Rechtsvorschriften für die einzelnen im Kataster enthaltenen ÖREB-Themen wird in Kapitel 3 eingegangen.

2.2. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

Die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen werden *inhaltlich generell* wie folgt umschrieben:

Die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen (Art. 3 lit. d ÖREBKV) bezeichnen jene generell-abstrakten Rechtsnormen, in deren Anwendung die ÖREB entsteht.

Es handelt sich in aller Regel um *Rechtserlasse im engeren Sinne*, das heisst um generell-abstrakte Rechtsnormen (Gesetz, Parlamentsverordnung, Verordnung etc.). Der Rechtserlass muss einen genügenden Bezug zur konkreten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung aufweisen. Im Anhang 1 der GeoIV sind bei den Geobasisdaten der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung bzw. in den entsprechenden Rechtsgrundlagen der Kantone die erwähnten Rechtserlasse aufgeführt. Die dort bezeichneten Artikel bilden solche rechtlichen Grundlagen.

Die im Kapitel 3 für jedes ÖREB-Thema aufgeführten Rechtserlasse des Bundesrechts müssen von den Kantonen in ihren Katastern zwingend übernommen werden.

Damit im Bereich der Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen die korrekten Gesetze/Verordnungen mit dem korrekten Namen verwendet werden, steht die Datei OeREBKM_[VersionRM]_Gesetze_[Datum].xml auf https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/ bereit.

Die Hinweise auf die kantonalen gesetzlichen Grundlagen orientieren sich in der Logik am Bundesrecht.

2.3. Hinweis auf das Grundbuch gemäss Artikel 8a ÖREBKV

In den Erläuterungen zur Teilrevision ÖREBKV «Änderung der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)»² gibt es beim allgemeinen Hinweis auf das Grundbuch, welches zum Beispiel mit der Dualität im Bereich des Kataster der belasteten Standorte (KbS) erklärt wird, nur generelle Bemerkungen aber keine Textbeispiele. Es wird einzig festgehalten, dass auf generelle Art und Weise (also nicht parzellenscharf für jedes betroffene Grundstück) darauf

² <https://www.cadastre.ch/oereb> > Rechtliches & Publikationen > Rechtserlasse > Register ÖREB-Kataster



hinzuweisen ist. Die Kantone kennen diese generellen Hinweise auf das Grundbuch auch beim ÖREB-Thema Denkmalschutz und weiteren. Deshalb ist auf den ÖREB-Katasterauszügen ein entsprechender allgemeiner Hinweis auf das Grundbuch aufzuführen.

Der Wortlaut des Verweises ist in der Datei OeREBKRM_[VersionRM]_Texte_[Datum].xml konkretisiert und auf https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/ publiziert. Der Hinweis muss auf dem ÖREB-Katasterauszug sichtbar sein. Die Art und Weise ist in der Weisung «ÖREB-Kataster: Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs»³ konkretisiert.

2.4. Zusatzinformationen gemäss Artikel 8b ÖREBKV

2.4.1. Änderungen mit oder ohne Vorwirkung

Gemäss Artikel 8b Absatz 1 litera a ÖREBKV sind Informationen über Änderungen an ÖREB Zusatzinformationen. Das gleiche gilt für die rechtlichen Vorwirkungen von Änderungen an ÖREB gemäss Artikel 8b Absatz 2 ÖREBKV.

Die Darstellung von Änderungen an ÖREB war im Kataster schon seit Anfang möglich. Dabei handelt es sich entweder um Geobasisdaten des Bundesrechts im Sinne des Anhang 1 zur GeoIV oder um Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Irgendwelche andere Geodaten dürfen im ÖREB-Kataster nicht als Zusatzinformation dargestellt werden.

Geplante ÖREB in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren entfalten bei ihrer öffentlichen Auflage als Vorwirkung teilweise erhebliche Sperrwirkungen. Die Auflage von Sicherheitszonenplänen des Luftfahrtrechts nach Artikel 43 Absatz 1 LFG führt beispielsweise zu einem faktischen Bauverbot. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass die an einem Grundstück interessierten Personen dies möglichst früh wissen bzw. erkennen können. Deshalb schreibt der neue Absatz 2 in Artikel 8b ÖREBKV vor, dass die Information über die rechtlichen Vorwirkungen laufender Änderungen von ÖREB, die der katasterverantwortlichen Stelle des Kantons von der Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt wird, von der katasterverantwortlichen Stelle des Kantons zwingend als Zusatzinformation im ÖREB-Kataster dargestellt werden muss.

Die Fachgesetzgebung regelt den Umgang mit Änderungen und allfälligen Vorwirkungen pro ÖREB-Thema abschliessend. Ob, in welcher Weise und ab welchem Zeitpunkt Vorwirkungen bestehen, bestimmt auch das kantonale Recht. Die Kantone entscheiden, ob sie Änderungen mit und ohne Vorwirkung an Daten in Zuständigkeit der Kantone oder Gemeinden publizieren oder nicht.

Die Aufnahme von Zusatzfunktionen im Sinne von Artikel 8b Absatz 1 litera a ÖREBKV (Informationen über Änderungen) kann im ÖREB-Kataster nur erfolgen, wenn diese Zusatzinformationen veröffentlicht werden dürfen. In der Regel gilt dies ab dem Zeitpunkt, wo sie gemäss Verfahren der Fachgesetzgebung öffentlich aufgelegt wurden. Änderungen von ÖREB, bei welchen das Verfahren keine öffentliche Mitwirkung bei geplanten und laufenden Änderungen vorsieht, wie z.B. bei den Verfügungen der Kataster der belasteten Standorte, dürfen somit nicht als Zusatzinformationen in den Kataster aufgenommen werden.

Der Rechtsstatus der ÖREB gemäss Artikel 8b ÖREBKV ist gemäss Kapitel 3 unter den Zusatzinformationen zu führen.

In den Auszügen erfolgt eine Trennung in Fälle mit/ohne Vorwirkung. Die Art und Weise der visuellen und textlichen Trennung ist in der Weisung «ÖREB-Kataster: Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs»⁴ konkretisiert.

In der Umsetzung in den kantonalen ÖREB-Katastersystemen sind zurzeit zwei Lösungsvarianten bekannt, die beide die gesetzlichen Anforderungen erfüllen:

- Lösung mit zwei Portalen (zum Beispiel Kanton UR):
Im ÖREB-Katasterportal befinden sich die rechtskräftigen ÖREB sowie Änderungen an ÖREB mit

³ <https://www.cadastre.ch/oereb> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen

⁴ <https://www.cadastre.ch/oereb> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen



rechtlicher Vorwirkung. Im Portal des amtlichen Publikationsorgans APO werden alle amtlichen Änderungen und insbesondere auch diejenigen an ÖREB öffentlich digital publiziert.

- Lösung alles in einem Portal (zum Beispiel Kanton BS):
Die Unterscheidung zwischen rechtsgültigen und Änderungen an ÖREB erfolgt im gleichen ÖREB-Katasterportal mittels eines Kippschalters. Mit diesem können die Änderungen ein- und ausgeschaltet werden. Die amtlichen Änderungen werden im digitalen Amtsblatt öffentlich publiziert. Bei Änderungen an ÖREB wird dann der Link aufs ÖREB-Katasterportal mitpubliziert.

2.4.2. Hinweise

Gemäss Erläuterungen «Änderung der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)»⁵ dienen Hinweise dem Verständnis der ÖREB und werden heute bereits veröffentlicht. Hinweise werden ebenfalls als Zusatzinformationen dargestellt.

Beispiele für Hinweise sind:

- BAZL Sicherheitszonenplan: Übersichtsplan, technischer Bericht und wichtige Hinweise
- KbS: Text über Veräusserung
- Nutzungsplanung: Unterschiede zwischen Gefahrenzonen und Gefahrenkarten

Die von der zuständigen Fachstelle des Bundes im Kapitel 3 unter Zusatzinformationen erlassenen Formvorschriften sind zu übernehmen. Auf Stufe Kanton sind Formvorschriften nicht zwingend, jedoch wird empfohlen, solche zu erlassen. Wenn ein Hinweis gemacht wird, dann soll er dem Verständnis der ÖREB dienlich sein.

Als generelle Formvorschrift bei direkten Hinweisen auf weitere Berichte und Pläne, die dem Verständnis der ÖREB dienen, ist der Titel des Dokumentes oder Textes, der im Auszug erscheint, anzugeben.

⁵ <https://www.cadastre.ch/oereb> > Rechtliches & Publikationen > Rechtserlasse > Register ÖREB-Kataster



3. Vorgaben zu den einzelnen ÖREB-Themen

In diesem Kapitel sind die ÖREB-Themen des Bundesrechts in der Reihenfolge ihrer Identifikationsnummer (ID) gemäss Anhang 1 zur GeolV aufgeführt. ÖREB-Themen nach kantonalem Recht (kantonale Erweiterungen) sind anschliessend an die ÖREB-Themen nach Bundesrecht aufgeführt.

Die Datenmodellierung kennt technisch nur die Kardinalitäten⁶ «zwingend» und «optional», wobei «optional» modellierungstechnisch bedeutet, dass das Attribut ausgefüllt werden kann oder auch nicht. Bei den weiteren Ausführungen wird diese modellierungstechnische Bedeutung der Kardinalitäten übernommen und bei «optional» um die fachtechnischen Bedeutungen «zwingend» und «fakultativ» erweitert. Somit werden in dieser Weisung folgende Kardinalitäten verwendet:

- **Zwingend** Die Information ist in jedem Falle im ÖREB-Kataster zu führen.
- **Optional-zwingend** Falls die Information existiert, dann ist diese im ÖREB-Kataster zu führen. Bei ungünstigem Kosten-Nutzen-Verhältnis entscheidet swisstopo auf Antrag des Kantons über die Umsetzung.
- **Optional-fakultativ** Es ist der zuständigen Stelle überlassen, ob sie diese Information führen will oder nicht.

Im Rahmenmodell ergeben sich dadurch keine Änderungen. In der Weisung wird «optional-zwingend» als eine Art Konsistenzbedingung festlegt, die in der Applikation programmiert werden muss.

3.1. Nutzungsplanung (kantonal/kommunal) (ID 73)

Der ÖREB-Kataster enthält beim Thema Nutzungsplanung alle eigentümerverbindlichen Verpflichtungen, die in einem Verfahren der Nutzungsplanung nach Artikel 14 und 26 RPG beschlossen und rechtskräftig wurden. Es gehören somit Grundnutzung, Rahmennutzungs- und Sondernutzungspläne sowie weitere Festlegungen dazu.

Sondernutzungspläne, die einem eigenen Verfahren folgen, sind in einem separaten ÖREB-Thema (zugeordnet in der Hauptkategorie «Raumplanung») auszuweisen und dort mit ihren Rechtsvorschriften und den Hinweisen auf die spezifischen gesetzlichen Grundlagen der Sondernutzungsplanung zu verknüpfen. Die behördenverbindlichen kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplaninhalte sind nicht Teil des ÖREB-Themas Nutzungsplanung.

Die kommunalen Baureglemente werden von vielen Gemeinden in der jeweils konsolidierten Version im Internet zur Verfügung gestellt, in der Regel in der Form von PDF-Dokumenten. Dort, wo die Gemeinden konsolidierte Versionen führen und mit der Anerkennung bestätigen, dass diese dem rechtskräftigen Zustand entsprechen, können diese in den ÖREB-Kataster übernommen werden.

3.1.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell existiert und wurde vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erlassen. Die Erstellung des Darstellungsmodells für den ÖREB-Kataster wurde vom ARE an die zuständige Stelle auf Stufe Kanton/Gemeinde delegiert.

3.1.2. Rechtsvorschriften

Bei den verwendeten Ausdrücken handelt es sich um Beispiele, deren genaue Benennung von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein kann. Als massgeblicher Inhalt bei den Rechtsvorschriften gelten:

- Bau- und Zonenreglemente [zwingend]
- Sonderbauvorschriften [zwingend] Vorschrift und Plan gehören zusammen und werden in der Regel als Scan aufgenommen. Eine andere elektronische Fassung ist zugelassen, wenn die Gemeinde die Rechtskräftigkeit der publizierten Fassung mit der Anerkennung bestätigt.
- Alle Teile des Genehmigungsbeschlusses der kantonalen Behörde, welche die Wirkung der ÖREB darüber hinaus unmittelbar umschreiben [optional-zwingend], z.B.

⁶ Kardinalität bedeutet in Zusammenhang mit Datenbanken die Anzahl Elemente einer bestimmten Menge.



- der Genehmigungsbeschluss im engeren Sinne (die Genehmigung ist gemäss Bundesrecht Gültigkeitsvoraussetzung),
- Auflistungen, was alles genehmigt wird (z.B. Auflistungen von Plänen und anderen Dokumenten),
- Änderungen, die mit dem Genehmigungsbeschluss vorgenommen werden,
- Bedingungen und Auflagen.

3.1.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

Als Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen sind zu führen:

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 700
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 14 und 26 RPG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 700 Artikel 14 und 26
- Kantonales Recht:
 - Jene kantonalen Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen) zur Raum-, Bau- und Zonenplanung, auf welche sich die konkrete Nutzungsplanung massgeblich abstützt (Elemente siehe Kapitel 2.2):
 - Zwingend: «Baugesetz (BauG), BSG 721.0»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version BSG 721.0
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel⁷ x BauG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version BSG 721 Artikel x

3.1.4. Zusatzinformation

Eine allfällige Vorwirkung wird durch das kantonale Recht geregelt. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist der Rechtsakt oder die Publikation, welche nach kantonalem Recht die Vorwirkung auslöst.

Beispiel:

Artikel 18 im Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG, NG 611.1) des Kantons Nidwalden sieht folgende Vorwirkung der öffentlichen Auflage vor: «*Vom Tag der öffentlichen Auflage der Änderungen des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements an dürfen Bauten und Anlagen nur noch bewilligt werden, wenn sie sowohl den aufgelegten als auch den geltenden Zonenplänen sowie den Bau- und Nutzungsvorschriften entsprechen.*» Die öffentliche Auflage muss im Amtsblatt des Kantons Nidwalden publiziert werden. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist die Publikation im Amtsblatt.

3.2. Planungszonen (ID 76)

Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für Gebiete Planungszonen bestimmen. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte (Artikel 27 Absatz 1 RPG). Die Planungszone ist ein bundesrechtliches Planungsinstrument zur Sicherung künftiger Nutzungspläne; das Bundesgericht stellt die Planungszonen den Nutzungsplänen gleich. Die Planungszone schränkt die Anwendbarkeit des geltenden Planungsrechts bzw. der geltenden Nutzungsordnung (im Sinne einer positiven Vorwirkung der neuen Nutzungsordnung) dahingehend ein, dass nichts realisiert werden darf, was die künftige Planung vereitelt. Mithin bewirkt die Planungszone gegenüber der bestehenden Nutzungsplanung eine zusätzliche Beschränkung des Eigentums in der Form einer Nutzungsbeschränkung.

Bezüglich des Themas «Planungszonen» enthält der ÖREB-Kataster alle verbindlichen Auflagen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche durch die zuständigen kantonalen/kommunalen

⁷ In den meisten deutschsprachigen Kantonen werden die Rechtserlasse statt in Artikel in Paragraphen (§) eingeteilt.



Behörden nach Artikel 27 RPG für eine maximale Dauer von fünf Jahren in Kraft gesetzt wurden. Das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen.

Der Geobasisdatensatz ID 76 enthält alle Planungszonen gemäss Artikel 27 RPG. Allfällige Festlegungen mit anderen gesetzlichen Grundlagen oder aus anderen Fachbereichen, welche ebenfalls die Bezeichnung «Planungszone» tragen, fallen nicht darunter.

Das Verfahren zur Festlegung von Planungszonen gemäss Artikel 27 RPG ist kantonal unterschiedlich. Planungszonen können je nach Kanton von einer kantonalen Behörde, von den Gemeinden oder von beiden Ebenen erlassen werden. In verschiedenen Kantonen wird die Rechtsgültigkeit einer kommunalen Planungszone durch die Gemeinde bestätigt, nicht durch den Kanton.

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 RPG sind die Pläne im Sinne des RPG öffentlich. Vom Wortlaut her legt dieser Artikel nahe, dass auch Planungszonen öffentlich zugänglich sind. Es handelt sich dabei um Planungen im Sinne des RPG, auch wenn sie eine zeitliche Beschränkung haben. Mit der Aufnahme des Datensatzes der Planungszonen in den Anhang der GeoIV hat der Bundesrat gleichzeitig Artikel 4 Absatz 3 RPG in Bezug auf die Planungszonen konkretisiert.

3.2.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell wurden vom ARE erlassen.

3.2.2. Rechtsvorschriften

Als massgeblicher Inhalt bei den Rechtsvorschriften gelten jene Teile des Beschlusses der zuständigen kantonalen, regionalen oder kommunalen Behörde, welche die Wirkung der ÖREB unmittelbar umschreiben.

3.2.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 700
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 27 RPG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 700 Artikel 27
- Kantonales Recht:
 - Jene kantonalen Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen) zur Raum-, Bau- und Zonenplanung, auf welche sich die Planungszonen massgeblich abstützt:
 - Zwingend: «Baugesetz (BauG), BSG 721.0»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version BSG 721.0
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel⁸ x BauG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version BSG 721 Artikel x

3.2.4. Zusatzinformation

Eine allfällige Vorwirkung wird durch das kantonale Recht geregelt. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist der Rechtsakt oder die Publikation, welche nach kantonalem Recht die Vorwirkung auslöst.

3.3. Projektierungszonen Nationalstrassen (ID 87)

3.3.1. Geobasisdaten

Zurzeit bestehen keine Objekte, kein Datenmodell und keine Darstellungsmodelle. Der Datensatz ohne Objekte steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Verfügung.

⁸ In den meisten deutschsprachigen Kantonen werden die Rechtserlasse statt in Artikel in Paragraphen (§) eingeteilt.



3.3.2. Rechtsvorschriften

Massgeblicher Inhalt der Rechtsvorschriften ist der Beschluss des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

3.3.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG), SR 725.11»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 725.11
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 14 NSG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 725.11 Artikel 14

3.3.4. Zusatzinformation

Änderungen sind ohne Vorwirkung.

3.4. Baulinien Nationalstrassen (ID 88)

3.4.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell wurden vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) erlassen.

Der Datensatz existiert und steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Integration in den ÖREB-Kataster zur Verfügung.

3.4.2. Rechtsvorschriften

Massgeblicher Inhalt der Rechtsvorschriften ist der Beschluss des UVEK. Mit der Publikation erfolgt gleichzeitig die Inkraftsetzung (Art. 13a NSV).

3.4.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG), SR 725.11»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 725.11
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 22–25 NSG und 29 NSG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 725.11 Artikel 22
- Zwingend: «Nationalstrassenverordnung (NSV), SR 725.111»
- Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 725.111
- Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 13 und 13a NSV»
- Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 725.111 Artikel 13

3.4.4. Zusatzinformation

Änderungen sind ohne Vorwirkung.

3.5. Projektierungszonen Eisenbahnanlagen (ID 96)

3.5.1. Geobasisdaten

Zurzeit bestehen keine Objekte, kein Datenmodell und keine Darstellungsmodelle. Der Datensatz ohne Objekte steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Verfügung.

3.5.2. Rechtsvorschriften

Massgeblicher Inhalt der Rechtsvorschriften ist der Beschluss des Bundesamtes für Verkehr (BAV).



3.5.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Eisenbahngesetz (EBG), SR 742.101»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 742.101
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 18n–18p EBG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 742.101 Artikel 18n

3.5.4. Zusatzinformation

Änderungen sind ohne Vorwirkung.

3.6. Baulinien Eisenbahnanlagen (ID 97)

3.6.1. Geobasisdaten

Zurzeit bestehen keine Objekte, kein Datenmodell und keine Darstellungsmodelle. Der Datensatz ohne Objekte steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Verfügung.

3.6.2. Rechtsvorschriften

Massgeblicher Inhalt der Rechtsvorschriften ist der Beschluss des BAV.

3.6.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Eisenbahngesetz (EBG), SR 742.101»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 742.101
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 18q–18t EBG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 742.101 Artikel 18q

3.6.4. Zusatzinformation

Änderungen sind ohne Vorwirkung.

3.7. Projektierungszonen Flughafenanlagen (ID 103)

3.7.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell wurden vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erlassen.

Der Datensatz existiert und steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Integration in den ÖREB-Kataster zur Verfügung.

3.7.2. Rechtsvorschriften

Massgeblicher Inhalt der Rechtsvorschriften ist der Beschluss des BAZL (Beispiel: Verfügung Flughafen Zürich⁹).

3.7.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG), SR 748.0»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 748.0

⁹ Verfügung «Flughafen Zürich: Projektierungszone für eine Verlängerung der Piste 28 nach Westen» vom 13.10.2020:
<https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.projektierungszonen-flughafenanlagen/Rechtsvorschriften/103-D-0009.pdf>



- Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt:
«Artikel 37n–37p LFG»
- Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 748.0 Artikel 37n

3.7.4. Zusatzinformation

Änderungen sind ohne Vorwirkung.

Die Pläne¹⁰ werden als «Hinweis auf weitere Dokumente» bereitgestellt.

3.8. Baulinien Flughafenanlagen (ID 104)

3.8.1. Geobasisdaten

Zurzeit bestehen keine Objekte, kein Datenmodell und keine Darstellungsmodelle. Der Datensatz ohne Objekte steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Verfügung.

3.8.2. Rechtsvorschriften

Der massgebliche Inhalt der Rechtsvorschriften ist der Beschluss des BAZL.

3.8.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG), SR 748.0»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 748.0
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt:
«Artikel 37q–37s LFG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 748.0 Artikel 37q

3.8.4. Zusatzinformation

Änderungen sind ohne Vorwirkung.

3.9. Sicherheitszonenplan (ID 108)

3.9.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell wurden vom BAZL erlassen.

Der Datensatz existiert und steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Integration in den ÖREB-Kataster zur Verfügung.

3.9.2. Rechtsvorschriften

Massgeblicher Inhalt der Rechtsvorschriften sind die Genehmigung des UVEK (Beispiel Birrfeld¹¹) sowie die elektronische Kopie des vom UVEK genehmigten Sicherheitszonenplans (Beispiel Grenchen¹²), bzw. die in den Gemeinden öffentlich aufgelegten Detailpläne.

3.9.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:

¹⁰ Plan «Flughafen Zürich: Projektierungszone Verlängerung der Piste 28, Perimeter, Massstab 1:4'000» vom 14.07.2020:
<https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.projektierungszonen-flughafenanlagen.oereb/Rechtsvorschriften/103-D-0010.pdf>

¹¹ Sicherheitszonenplan Flughafen Birrfeld: Vom UVEK genehmigte Verfügung vom 19.10.2018: Genehmigung Sicherheitszonenplan «Flughafen Birrfeld»,
<https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan.oereb/Rechtsvorschriften/108-D-0085.pdf>

¹² Sicherheitszonenplan Regionalflugplatz Grenchen: Vom UVEK genehmigter Plan vom 24.01.2001,
<https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan.oereb/Rechtsvorschriften/108-D-0073.pdf>



- Zwingend: «Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG), SR 748.0»
- Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 748.0
- Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 42 LFG»
- Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 748.0 Artikel 42
- Zwingend: «Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), SR 748.131.1»
- Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 748.131.1
- Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 72 VIL»
- Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 748.131.1 Artikel 72

3.9.4. Zusatzinformation

Die öffentliche Auflage hat immer eine Vorwirkung. Die Rechtsvorschriften sind die amtliche Publikation der öffentlichen Auflage im Bundesblatt (Beispiel Flughafen Zürich¹³) sowie die in den Gemeinden öffentlich aufgelegten Detailpläne.

Die technischen Berichte und die Übersichtspläne werden als «Hinweise auf weitere Dokumente» bereitgestellt. Zudem wird auch ein wichtiger Hinweis¹⁴ verlinkt betreffend den in den dargestellten Perimetern nicht sichtbaren Höhenbeschränkungen sowie dem Hinweis, dass im Zweifelsfall immer der genehmigte/aufgelegte Originalplan gilt.

3.10. Kataster der belasteten Standorte (KbS) (ID 116, ID 117, ID 118, ID 119)

3.10.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell wurden vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlassen. Die Objekte sind punkt- oder flächenförmig.

Der Datensatz KbS (ID 116) existiert, ist öffentlich zugänglich und wird von den zuständigen Stellen in den Kantonen geführt.

Der Datensatz KbS Militär (ID 117) existiert und steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Integration in den ÖREB-Kataster zur Verfügung.

Der Datensatz KbS zivile Flugplätze (ID 118) existiert und steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Integration in den ÖREB-Kataster zur Verfügung.

Der Datensatz KbS öffentlicher Verkehr (ID 119) existiert und steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Integration in den ÖREB-Kataster zur Verfügung.

3.10.2. Rechtsvorschriften

Der massgebliche Inhalt der Rechtsvorschriften ist in den jeweiligen Online-Katastern der belasteten Standorte der Kantone und der Bundesstellen festgehalten. Der Link auf diese Kataster wird als Rechtsvorschrift verwendet.

3.10.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), SR 814.01»

¹³ Änderung Sicherheitszonenplan Flughafen Zürich: Im Bundesblatt publiziert am 09.06.2020: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/4790.pdf>

¹⁴ Link in Deutsch: <https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan.oereb/Rechtsvorschriften/108-INFO-D.pdf>

Link in Französisch: <https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan.oereb/Rechtsvorschriften/108-INFO-F.pdf>

Link in Italienisch: <https://data.geo.admin.ch/ch.bazl.sicherheitszonenplan.oereb/Rechtsvorschriften/108-INFO-I.pdf>



- Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 814.01
- Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 32c und 32dbis USG»
- Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 814.01 Artikel 32c
- Zwingend: «Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV), SR 814.680»
- Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 814.680
- Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 5 AltIV»
- Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 814.680 Artikel 5
- Kantonales Recht:
Jene kantonalen Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen) zum Umweltschutz, auf welche sich der konkrete Kataster der belasteten Standorte massgeblich abstützt (Elemente siehe Kapitel 2.2).

3.10.4. Zusatzinformation

Änderungen sind ohne Vorwirkung. Die Inkraftsetzung durchläuft kein öffentliches Verfügungsverfahren. Es dürfen keine geplanten und laufenden Änderungen im ÖREB-Kataster aufgeschaltet werden, da das massgebende Verfahren kein Öffentlichkeitsprinzip für die Änderungen vorsieht.

3.11. Grundwasserschutzzonen (ID 131)

3.11.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell wurden vom BAFU erlassen.

3.11.2. Rechtsvorschriften

Als Rechtsvorschrift im ÖREB-Kataster ist gemäss Modelldokumentation zum planerischen Gewässerschutz zu führen:

- das «Schutzzonenreglement» [zwingend]. Falls bei alten Festlegungen noch kein Reglement verlangt wurde, ist als Rechtsvorschrift ein Dokument mit dem entsprechenden Hinweis anzugeben.
- alle Teile der Genehmigungsbeschlüsse der kantonalen Behörde, welche die Wirkung der ÖREB darüber hinaus unmittelbar umschreiben [optional-zwingend].

3.11.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 814.20
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 20 GSchG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 814.20 Artikel 20
 - Zwingend: «Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 814.201
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Art 29–32 sowie Anhang 4 GSchV»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 814.201 Artikel 29
- Kantonales Recht:
Jene kantonalen Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen) zum Gewässerschutz, auf welche sich die konkreten Gewässerschutzmassnahmen massgeblich abstützen (Elemente siehe Kapitel 2.2):
 - Zwingend: «Wasserversorgungsgesetz (WVG), BSG 752.32»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version BSG 752.32



- Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt:
«Artikel x WVG»
- Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version BSG 752.32 Artikel x

3.11.4. Zusatzinformation

Eine allfällige Vorwirkung wird durch das kantonale Recht geregelt. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist der Rechtsakt oder die Publikation, welche nach kantonalem Recht die Vorwirkung auslöst.

3.12. Grundwasserschutzareale (ID 132)

3.12.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell wurden vom BAFU erlassen.

3.12.2. Rechtsvorschriften

Als Rechtsvorschrift im ÖREB-Kataster ist gemäss Modelldokumentation zum planerischen Gewässerschutz zu führen:

- das «Schutzzonenreglement» [zwingend]. Falls bei alten Festlegungen noch kein Reglement verlangt wurde, ist als Rechtsvorschrift ein Dokument mit dem entsprechenden Hinweis anzugeben.
- alle Teile der Genehmigungsbeschlüsse der kantonalen Behörde, welche die Wirkung der ÖREB darüber hinaus unmittelbar umschreiben [optional-zwingend].

3.12.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 814.20
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt:
«Artikel 21 GSchG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 814.20 Artikel 21
 - Zwingend: «Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 814.201
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt:
«Art 29–32 sowie Anhang 4 GSchV»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 814.201 Artikel 29
- Kantonales Recht:
Jene kantonalen Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen) zum Gewässerschutz, auf welche sich die konkreten Gewässerschutzmassnahmen massgeblich abstützen (Elemente siehe Kapitel 2.2):
 - Zwingend: «Règlement d'exécution de la loi sur la protection et la gestion des eaux (RLPGE), RSN 805.100»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version RSN 805.100
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt:
«Artikel x RLPGE»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version RSN 805.100 Artikel x

3.12.4. Zusatzinformation

Eine allfällige Vorwirkung wird durch das kantonale Recht geregelt. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist der Rechtsakt oder die Publikation, welche nach kantonalem Recht die Vorwirkung auslöst.



3.13. Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (ID 145)

3.13.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell existieren und wurden von ARE und BAFU erlassen.

3.13.2. Rechtsvorschriften

Dieser Datensatz wird in der Regel im Verfahren der Nutzungsplanung erlassen. In diesem Fall gelten dieselben Rechtsvorschriften wie in der Nutzungsplanung:

- Bau- und Zonenreglemente [zwingend]
- Sonderbauvorschriften [zwingend] Vorschrift und Plan gehören zusammen und werden in der Regel als Scan aufgenommen. Eine andere elektronische Fassung ist zugelassen, wenn die Gemeinde die Rechtskräftigkeit der publizierten Fassung mit der Anerkennung bestätigt.
- Alle Teile des Genehmigungsbeschlusses der kantonalen Behörde, welche die Wirkung der ÖREB darüber hinaus unmittelbar umschreiben [optional-zwingend], z.B.
 - der Genehmigungsbeschluss im engeren Sinne (die Genehmigung ist gemäss Bundesrecht Gültigkeitsvoraussetzung),
 - Auflistungen, was alles genehmigt wird (z.B. Auflistungen von Plänen und anderen Dokumenten),
 - Änderungen, die mit dem Genehmigungsbeschluss vorgenommen werden,
 - Bedingungen und Auflagen.

3.13.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Lärmschutzverordnung (LSV), SR 814.41»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 814.41
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt:
«Artikel 43 LSV»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 814.41 Artikel 43
- Kantonales Recht:
Jene kantonalen Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen) zum Lärmschutz, auf welche sich die konkreten Lärmempfindlichkeitseinstufungen massgeblich abstützen (Elemente siehe Kapitel 2.2).

3.13.4. Zusatzinformation

Eine allfällige Vorwirkung wird durch das kantonale Recht geregelt. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist der Rechtsakt oder die Publikation, welche nach kantonalem Recht die Vorwirkung auslöst.

3.14. Statische Waldgrenzen (ID 157¹⁵)

3.14.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell existieren und wurden von ARE und BAFU erlassen.

¹⁵ Dieser Geobasisdatensatz und folglich das ÖREB-Thema hiessen bis zum 31.12.2016 «Waldgrenzen (in Bauzonen)». Am 01.01.2017 traten Änderungen des WaG und der WaV in Kraft, die sich materiell auf die Eigentumsbeschränkung auswirken. Neu sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Waldfeststellungen ausserhalb von Bauzonen zulässig. Gleichzeitig wurde im Anhang 1 zur GeolV beim Identifikator 157 die Bezeichnung in «Statische Waldgrenzen» geändert.



3.14.2. Rechtsvorschriften

Dieser Datensatz wird in der Regel im Verfahren der Nutzungsplanung erlassen. Die Waldfeststellung ist jedoch ein forstpolizeilicher und nicht ein nutzungsplanerischer Akt. Dementsprechend gilt als Rechtsvorschrift hier der forstpolizeiliche Waldfeststellungsentscheid.

Anstatt die – teils alten – Waldfeststellungsverfügungen einzeln aufzunehmen, können diese in einer konsolidierten Übersicht zusammengefasst publiziert werden, jeweils mit Hinweis auf die erlassende Behörde, Datum der Verfügung, den Zeitpunkt der Rechtskraft und die weiteren, notwendigen Angaben (Auflagen etc.). Die einzelnen Waldfeststellungsverfügungen sind alle eindeutig zu kennzeichnen und können so einander einfach zugeordnet werden.

Bei alten Waldfeststellungsverfügungen ist es auch möglich, für alle Festlegungen als Rechtsvorschrift eine allgemein formulierte Verfügung anzugeben.

3.14.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über den Wald (WaG), SR 921.0»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 921.0
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt:
«Artikel 10 Absatz 2 und 13 WaG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 921.0 Artikel 10
 - Zwingend: «Verordnung über den Wald (WaV), SR 921.01»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 921.01
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt:
«Artikel 12a WaV»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 921.01 Artikel 12a
- Kantonales Recht:
Jene kantonalen Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen) zum Wald, auf welche sich die konkreten Waldfestlegungen massgeblich abstützen (Elemente siehe Kapitel 2.2).

3.14.4. Zusatzinformation

Eine allfällige Vorwirkung wird durch das kantonale Recht geregelt. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist der Rechtsakt oder die Publikation, welche nach kantonalem Recht die Vorwirkung auslöst.

3.15. Waldabstandslinien (ID 159)

3.15.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell existieren und wurden von ARE und BAFU erlassen.

3.15.2. Rechtsvorschriften

Wenn der Kanton den Waldabstand gemäss Artikel 17 Absatz 2 WaG als generell-abstrakte Norm in einem Rechtserlass (Gesetz, Verordnung) festhält, dann ist diese Regelung nicht Inhalt des ÖREB-Katasters und wird in diesem nicht abgebildet.

Dieser Datensatz wird in einigen Kantonen im Verfahren der Nutzungsplanung erlassen. In diesem Fall gelten dieselben Rechtsvorschriften wie in der Nutzungsplanung (siehe Kapitel 3.1.2).

3.15.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über den Wald (WaG), SR 921.0»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 921.0



- Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt:
«Artikel 17 WaG»
- Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 921.0 Artikel 17
- Kantonales Recht:
Jene kantonalen Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen) zum Wald, auf welche sich die konkreten Waldfestlegungen massgeblich abstützen (Elemente siehe Kapitel 2.2).

3.15.4. Zusatzinformation

Eine allfällige Vorwirkung wird durch das kantonale Recht geregelt. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist der Rechtsakt oder die Publikation, welche nach kantonalem Recht die Vorwirkung auslöst.

3.16. Waldreservate (ID 160)

Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden (Art. 20 Abs. 4 WaG). Reservate schützen den Wald als natürliches Ökosystem und dienen der Erhaltung der Biodiversität. In Waldreservaten hat die Biodiversität Vorrang vor den Interessen des Menschen am Wald. Waldreservate sind grundsätzlich auf Dauer angelegte Schutzflächen im Wald, die jeweils für eine begrenzte Zeit zwischen Kanton und Waldeigentümerinnen und -eigentümern vertraglich gesichert werden (in der Regel auf 50, seltener auf 99 Jahre).

Für die Fläche von Waldreservaten bestehen spezifische Nutzungsbeschränkungen (in der Regel «Beschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten»), die über die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen für Waldflächen hinausgehen und somit eigenständige Eigentumsbeschränkungen darstellen.

Die Waldreservate werden mit einer konkreten Geometrie festgelegt. Wie, das heisst in welchem Verfahren und durch welche kantonale Behörde, die Waldreservate im Rahmen des Vollzugs des Bundesrechts (hier des Waldrechts des Bundes) errichtet werden, bestimmt das kantonale Recht. Die Festlegung von Waldreservaten erfolgt mithin je nach Kanton in unterschiedlichen Verfahren bzw. mit unterschiedlichen Modalitäten. Die Festlegung von Waldreservaten erfolgt sowohl durch Planerlass (generell-konkret) wie durch Verfügung (individuell-konkret), in Ausnahmefällen (insbesondere im Kanton Freiburg) sogar durch eine kantonale Verordnung, wobei auch in diesen Fällen eine flächige Ausscheidung erfolgt und die Verordnung eher den Charakter von «Sonderbauvorschriften» hat.

Alle diese Waldreservate sind unabhängig von der Form ihrer Errichtung ÖREB im Sinne der Zivil- und Geoinformationsgesetzgebung. Dies gilt auch für die originär mittels Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Kanton und der Waldeigentümerin bzw. dem Waldeigentümer errichteten Waldreservate; auch diese stützen sich letztlich auf Artikel 20 Absatz 4 WaG ab und dienen im Sinne von Artikel 702 ZGB einem öffentlichen Interesse. Die kantonale Behörde handelt nicht als Zivilrechtssubjekt, sondern in amtlicher Funktion (Vollzug von Bundesrecht), dies gestützt auf kantonalrechtliche Verfahrensvorschriften.

Nicht nur die in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren festgelegten, sondern auch die originär durch Dienstbarkeitsvertrag festgelegten Waldreservate sind Inhalt des ÖREB-Katasters und müssen in diesen aufgenommen werden.

Waldreservate, die mittels Dienstbarkeitsvertrag festgelegt wurden, können nicht im Grundbuch angemerkt werden, da sie im Grundbuch eingetragen sind und eine gleichzeitige Eintragung und Anmerkung im Grundbuch ausgeschlossen ist. Sie fallen somit nicht unter Artikel 962 ZGB und können gemäss Artikel 16 Absatz 1 GeolG Inhalt des ÖREB-Katasters sein. Das kantonale Recht spricht oft einfach von «Vertrag» (und nicht spezifisch von «Dienstbarkeitsvertrag» bzw. von Vertrag unter Bezugnahme auf Dienstbarkeiten). In diesen Fällen ist genau zu klären, ob es sich bei den Verträgen um Dienstbarkeitsverträge (im Sinne des Sachenrechts) oder um öffentlich-rechtliche Verträge handelt. Letztere begründen keine Dienstbarkeit, sondern errichten die ÖREB öffentlich-rechtlich und fallen – wenn sie nur einzelne Grundstücke betreffen – unter die Anmerkungspflicht nach Artikel 129 Absatz 1 GBV.



Allfällige Anmerkungen zum Grundbuch erfolgen im ÖREB-Kataster als genereller Hinweis (siehe Weisung «ÖREB-Kataster: Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs»¹⁶).

3.16.1. Geobasisdaten

Das dazugehörige minimale Geodatenmodell und das Darstellungsmodell ist durch das BAFU erlassen worden und berücksichtigt den ÖREB-Kataster noch nicht.

3.16.2. Rechtsvorschriften

Je nach kantonalem Verfahren der Festlegung der Waldreservate bestehen die massgeblichen Inhalte der Rechtsvorschriften in einem Beschluss, eventuell Artikel im Bau- oder Sondernutzungsreglement, und allenfalls einem Genehmigungsbeschluss des Kantons, in einer Allgemeinverfügung, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in einem sachenrechtlichen Dienstbarkeitsvertrag. Alle Rechtsvorschriften sind öffentlich zugänglich.

In Kantonen, in welchen das Öffentlichkeitsprinzip besteht, stellt die Veröffentlichung dieser Dokumente im ÖREB-Kataster kein Problem dar. In den wenigen Kantonen, die das Öffentlichkeitsprinzip nicht oder nicht rückwirkend kennen, stellt Artikel 3 litera c in Verbindung mit Artikel 9 ÖREBKV eine genügende bundesrechtliche Grundlage zur Veröffentlichung der Dokumente dar, welche das kantonale Geheimhaltungsprinzip durchbricht. Vertragliche Regelungen betreffend Waldreservate stellen kein Geschäftsgeheimnis dar.

Die Verträge mit Waldbewirtschaftern selber müssen nicht zwingend als Rechtsvorschrift verlinkt werden. In dem Falle ist bei den Rechtsvorschriften der Name des Vertrages anzugeben, damit sich Interessierte bei der zuständigen Fachstelle erkundigen können.

3.16.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über den Wald (WaG), SR 921.0»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 921.0
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 20 WaG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 921.0 Artikel 20
 - Zwingend: «Verordnung über den Wald (WaV), SR 921.01»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 921.01
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 41 WaV»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 921.01 Artikel 41
- Kantonaies Recht:
Jene kantonalen Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen) zum Wald, auf welche sich die konkreten Waldfestlegungen massgeblich abstützen.

3.16.4. Zusatzinformation

Eine allfällige Vorwirkung wird durch das kantonale Recht geregelt. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist der Rechtsakt oder die Publikation, welche nach kantonalem Recht die Vorwirkung auslöst.

3.17. Gewässerraum (ID 190)

Der Gewässerraum ist ein Instrument, das mit der 2011 in Kraft getretenen Teilrevision der Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt wurde. Die Kantone legen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Sie sorgen dafür, dass

¹⁶ <https://www.cadastre.ch/oereb> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen



der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Das Gewässerschutzgesetz stellt den Kantonen frei, ob sie den Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung oder in einem anderen Verfahren festlegen.

Bezüglich dem Thema «Gewässerraum» enthält der ÖREB-Kataster alle verbindlichen Auflagen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche durch die für den Erlass von Gewässerraum zuständigen kantonalen/kommunalen Behörden in Kraft gesetzt wurden.

Falls der Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung erlassen wurde (Prozess), dann sind die Rechtsvorschriften beim Gewässerraum die gleichen wie bei der Nutzungsplanung (Baureglement der Gemeinde oder Sonderbauvorschriften sowie Genehmigungsentscheid der zuständigen kantonalen Behörde). Im ÖREB-Kataster ist der Gewässerraum gleich zu behandeln wie das Zusammenspiel der Nutzungsplanung mit Lärmempfindlichkeitsstufen oder Waldfeststellungen.

Falls der Gewässerraum in einem anderen Verfahren ausserhalb der Nutzungsplanung festgelegt wurde (Prozess), dann hat der Gewässerraum eigene Rechtsbestimmungen.

Ausnahmebewilligungen zum Gewässerraum haben nichts mit der Veröffentlichung im ÖREB-Kataster zu tun. Durch Ausnahmen nach Artikel 41c Absatz 4bis GSchV entstehen – unabhängig davon, wie diese zustande kommen – keine zusätzlichen Rechtsvorschriften.

Der Gewässerraum wird im ÖREB-Kataster als eigenes ÖREB-Thema dargestellt (analog Lärmempfindlichkeitsstufen, statische Waldgrenzen und Waldabstandslinien).

Wenn in einer Gemeinde alle Gewässerräume gesetzeskonform festgelegt und vorhanden sind, dann werden sie im Auszug unter dem Thema «Gewässerraum» dargestellt, wenn das betreffende Grundstück betroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Gewässerräume bereits unter dem Thema «Nutzungsplanung» aufgeführt sind, da nur unter dem Thema «Gewässerraum» der Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen der Gewässerschutzgesetzgebung erfolgt.

3.17.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell existieren und wurden vom BAFU erlassen.

Im minimalen Geodatenmodell und dem entsprechenden Darstellungsmodell sind die Gewässerräume als flächenhafte Festlegungen definiert. Kantone, in denen linienhafte Festlegungen vorliegen, können einen begründeten Antrag um Fristerstreckung bis zur Einführung flächenhafter Festlegungen der Gewässerräume stellen unter Angabe des Zeithorizonts, bis dies umgesetzt ist. Der Antrag ist an swisstopo zu richten. Linienhafte Festlegungen des Gewässerraums werden während der Übergangsfrist als kantonale Erweiterungen des minimalen Geodatenmodells Gewässerraum publiziert. Die Darstellung linienhafter Festlegungen wird in der Antwort auf den Antrag an swisstopo geregelt.

3.17.2. Rechtsvorschriften

Falls der Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung erlassen wurde (Prozess), dann gelten dieselben Rechtsvorschriften wie in der Nutzungsplanung:

- Bau- und Zonenreglemente [zwingend]
- Sonderbauvorschriften [zwingend] Vorschrift und Plan gehören zusammen und werden in der Regel als Scan aufgenommen. Eine andere elektronische Fassung ist zugelassen, wenn die Gemeinde die Rechtskräftigkeit der publizierten Fassung mit der Anerkennung bestätigt.
- Alle Teile des Genehmigungsbeschlusses der kantonalen Behörde, welche die Wirkung der ÖREB darüber hinaus unmittelbar umschreiben [optional-zwingend], z.B.
 - der Genehmigungsbeschluss im engeren Sinne (die Genehmigung ist gemäss Bundesrecht Gültigkeitsvoraussetzung),
 - Auflistungen, was alles genehmigt wird (z.B. Auflistungen von Plänen und anderen Dokumenten),
 - Änderungen, die mit dem Genehmigungsbeschluss vorgenommen werden,
 - Bedingungen und Auflagen.



Falls der Gewässerraum in einem anderen Verfahren ausserhalb der Nutzungsplanung festgelegt wurde (Prozess), dann gilt als Rechtsvorschrift der Genehmigungsentscheid der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde.

3.17.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 814.20
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 36a GSchG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 814.20 Artikel 36a
 - Zwingend: «Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 814.201
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Art 41a und 41b GSchV»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 814.201 Artikel 41a
- Kantonales Recht:
Jene kantonalen Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen) zum Gewässerschutz, auf welche sich die konkreten Gewässerräume massgeblich abstützen.

3.17.4. Zusatzinformation

Eine allfällige Vorwirkung wird durch das kantonale Recht geregelt. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist der Rechtsakt oder die Publikation, welche nach kantonalem Recht die Vorwirkung auslöst.

3.18. Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher (ID 217)

3.18.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell existieren und wurden vom Bundesamt für Energie (BFE) erlassen.

Der Datensatz existiert und steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Integration in den ÖREB-Kataster zur Verfügung.

3.18.2. Rechtsvorschriften

Der massgebliche Inhalt der Rechtsvorschriften ist der Beschluss des BFE.

3.18.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG), SR 734.0»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 734.0
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 18 EleG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 734.0 Artikel 18

3.18.4. Zusatzinformation

Änderungen sind ohne Vorwirkung.



3.19. Baulinien Starkstromanlagen (ID 218)

3.19.1. Geobasisdaten

Das minimale Geodatenmodell und das entsprechende Darstellungsmodell existieren und wurden vom BFE erlassen.

Der Datensatz existiert und steht den Kantonen als Datendownload, WMS und via Feature Service zur Integration in den ÖREB-Kataster zur Verfügung.

3.19.2. Rechtsvorschriften

Der massgebliche Inhalt der Rechtsvorschriften ist der Beschluss des BFE.

3.19.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesrecht, siehe *Gesetze.xml* unter https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/:
 - Zwingend: «Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG), SR 734.0»
 - Zwingend: Link auf aktuelle Version SR 734.0
 - Optional-fakultativ: Textlicher Hinweis auf einzelne Rechtsnormen wie folgt: «Artikel 18b EleG»
 - Optional-fakultativ: Link auf aktuelle Version SR 734.0 Artikel 18b

3.19.4. Zusatzinformation

Änderungen sind ohne Vorwirkung.

3.20. Kantonale und kommunale Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung

Bei Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung, das heisst solchen, welche (meistens auf kantonalem oder kommunalem Recht basierend) nicht Bestandteil der Nutzungsplanung im engeren Sinne sind, gelten die folgenden zwei Typen von Errichtungsakten:

- a. Festlegung in einem eigenständigen Beschluss
Die Bau- und Abstandslinien werden in einem eigenständigen Beschluss beschlossen bzw. genehmigt; der Beschluss hat insbesondere die betreffenden Bau- und Abstandslinien zum Gegenstand.
- b. Festlegung durch Genehmigung des Plans
Die Bau- und Abstandslinien werden dadurch genehmigt, dass die Genehmigung auf dem Plan selber erfolgt bzw. auf dem Plan ein Genehmigungsvermerk angebracht wird.

3.20.1. Geobasisdaten

Es gibt schweizweit weder ein minimales Geodatenmodell, noch ein entsprechendes Darstellungsmodell.

3.20.2. Rechtsvorschriften

Es gelten die folgenden zwei Typen von Rechtsvorschriften:

- a. Festlegung in einem eigenständigen Beschluss
Der gesamte Genehmigungsbeschluss gehört als PDF-Dokument verlinkt. Solche Beschlüsse enthalten in der Regel Erwägungen, Erläuterungen und/oder Festlegungen zu den Bau- und Abstandslinien und geben damit Teile des materiellen Gehalts der ÖREB wieder.
- b. Festlegung durch Genehmigung des Plans
Bei reinen Plangenehmigungen macht es keinen Sinn, den gesamten Plan samt Genehmigungsvermerk als PDF-Dokument zu verlinken (die Geometrie der ÖREB ist im ÖREB-Kataster schon vorhanden). Es genügt und ist mit den Vorgaben der ÖREBKV vereinbar, wenn im Kataster selbst die Geobasisdaten zur ÖREB gemäss der vorliegenden Weisung vorhanden sind. Es ist wichtig, dass der Plan selber nicht als Rechtsvorschrift angehängt werden muss, wenn dieser keine inhaltlichen Informationen zur Wirkung der Baulinien enthält. Wenn auf dem Plan selbst aber materiell-



rechtliche Festlegungen vorhanden sein sollten, also beispielsweise eigentliche Sonderbauvorschriften oder Genehmigungsvorbehalte, dann muss der Plan als PDF-Dokument verlinkt werden.

3.20.3. Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen

Die genannte gesetzliche Grundlage muss die Wirkung der ÖREB enthalten, z.B. kantonales Strassen-gesetz.

3.20.4. Zusatzinformation

Eine allfällige Vorwirkung wird durch das kantonale Recht geregelt. Rechtsvorschrift für die Vorwirkung ist der Rechtsakt oder die Publikation, welche nach kantonalem Recht die Vorwirkung auslöst.



4. Schlussbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt am 1. August 2021 in Kraft.



5. Änderungen

Die vorliegende Weisung wurde angepasst.

Änderungen per 15. März 2023

Die Änderungen treten per 1. April 2023 in Kraft.

Korrekturversion (keine inhaltlichen Änderungen, nur Fehlerbereinigung) -> Umsetzungsfrist bleibt unverändert

Allgemein

Dokument Barrierefrei aufbereitet, damit verbunden auch Kleinstkorrekturen textlicher Natur

3.17 Gewässerraum (ID 190)

3.17.1 Geobasisdaten

Anpassung des Textes infolge Inkraftsetzung des minimalen Geodatenmodells und des Darstellungsmodells.

3.18 Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher (ID 217)

3.18.1 Geobasisdaten

Anpassung des Textes infolge Inkraftsetzung des minimalen Geodatenmodells und des Darstellungsmodells.

3.19 Baulinien Starkstromanlagen (ID 218)

3.19.1 Geobasisdaten

Anpassung des Textes infolge Inkraftsetzung des minimalen Geodatenmodells und des Darstellungsmodells.